

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 19.09.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Norf, Blatt 6397,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Norf

550/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Norf, Flur 16, Flurstück 589, Gebäude- und Freifläche,
Stiebergasse 3, groß 1255 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2
gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Balkon sowie im
Dachgeschoß und einer Garage, im Aufteilungsplan mit G 2 bezeichnet

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem zweigeschossigen Zweifamilienhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnung befindet sich im OG und DG. Zu der Wohnung gehört eine Garage. Gemeinschaftlich zu nutzen ist ein großzügiger Gartenbereich mit offenem Unterstand, einer Garage und Schuppen. Baujahr ca. 1970, Wohnung modernisiert ca. 2013. Wohnfläche OG/DG ca. 160 m².
Grundstücksgröße insgesamt 1.255 m².

Lage: Stiebergasse 3, 41469 Neuss-Norf

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

425.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.